



AMT:	2
Sachgebiet:	20
Vorlagen.Nr.:	2020/235
Datum:	12.10.2020

Sitzungsvorlage an den

Stadtrat	22.10.2020	öffentlich	zur Entscheidung
----------	------------	------------	------------------

Kitzingen, 12.10.2020 Amtsleitung	Mitzeichnungen:	Kitzingen, 12.10.2020 Oberbürgermeister
---	-----------------	---

Bearbeiter:	Franziska Hager	Zimmer:	3.2
E-Mail:	franziska.hager@stadt-kitzingen.de	Telefon:	09321/20-2002

Gebührenbedarf der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen

Beschlussentwurf:

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebühren) werden mit Wirkung ab 01.01.2021 wie folgt festgesetzt:

	2.1	oder	2.2
	Alternative 1		Alternative 2
	20 %		25 %
	Öffentl. Grün		Öffentl. Grün

1. Grabgebühren

a) Familiengräber

1 einfache Grabstelle	pro Jahr	59,00 €	55,00 €
1 zweifache Grabstelle	pro Jahr	71,00 €	67,00 €
1 dreifache Grabstelle	pro Jahr	97,00 €	91,00 €
1 vierfache Grabstelle	pro Jahr	110,00 €	103,00 €

b) Familiengräber an der Mauer

1 einfache Grabstelle	pro Jahr	64,00 €	60,00 €
1 zweifache Grabstelle	pro Jahr	79,00 €	74,00 €
1 dreifache Grabstelle	pro Jahr	110,00 €	103,00 €
1 vierfache Grabstelle	pro Jahr	125,00 €	117,00 €

c) Familiengräber mit Überbreiten

1 sechsfache Grabstelle	pro Jahr	141,00 €	132,00 €
1 achtfache Grabstelle	pro Jahr	177,00 €	166,00 €

d) Familien-Urnengräber

pro Jahr	73,00 €	68,00 €
----------	---------	---------

e) Urnennischen

im Urnenhain des Alten Friedhofs	pro Jahr	119,00 €	112,00 €
in Urnenstelen im Alten Friedhof	pro Jahr	93,00 €	87,00 €
in Urnenanlagen im Neuen Friedhof	pro Jahr	82,00 €	77,00 €
f) Urneneinzelgräber im Alten Friedhof an der Mauer	pro Jahr	87,00 €	82,00 €
g) Urneneinzelgräber in den Urnengärten im Alten Friedhof	pro Jahr	103,00 €	97,00 €
h) Urneneinzelgräber auf den Friedwiesen	pro Jahr	65,00 €	61,00 €
i) Urneneinzelgräber an Bäumen im Neuen Friedhof	pro Jahr	65,00 €	61,00 €
j) Reihengräber			
1 Grabstelle (Erwachsene u. Kinder ü. 7 Jahre; Nutzungsdauer 15 J.)	einmalig	56,00 €	52,00 €
1 Grabstelle (Kinder bis zu 7 Jahren; Nutzungsdauer 10 Jahre)	einmalig	50,00 €	46,00 €
1 Grabstelle (Tot- und Fehlgeburten; Nutzungsdauer 10 Jahre)	einmalig	50,00 €	46,00 €
k) Grüfte			
1 vierfache Grabstelle	pro Jahr	193,00 €	181,00 €
1 sechsfache Grabstelle	pro Jahr	262,00 €	246,00 €
l) Urnengräber im Stelengarten Neuer Friedhof			
Urneneinzelgräber	pro Jahr	69,00 €	65,00 €
Urnenerdgräber für zwei Urnen	pro Jahr	94,00 €	89,00 €
m) Urnengräber für Beisetzungen von Urnen in Gräbern mit künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmalen	pro Jahr	90,00 €	85,00 €
<u>2. Grabmalfundamente, Steinplatten und Pflastersteine als Grababgrenzungen</u>			
a) Familiengräber			
1 zweifache Grabstelle	einmalig	238,00 €	238,00 €
1 vierfache Grabstelle	einmalig	358,00 €	358,00 €
b) Urnengräber im Friedhof Hoheim und im Friedhof Hohenfeld	einmalig	167,00 €	167,00 €
c) Reihengräber	einmalig	215,00 €	215,00 €
<u>3. Leichenhausgebühren</u>			
Benutzung der Trauerhalle zur Durchführung einer Trauerfeier		220,00 €	220,00 €
Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Kühlanlage	pro Tag	43,00 €	43,00 €
Benutzung der Tiefkühlung	pro Tag	65,00 €	65,00 €
Nutzung des Sezierraum	pro Tag	104,00 €	104,00 €
Nutzung des Abschiedsraumes		109,00 €	109,00 €
<u>4. Gebühren für Arbeitsleistungen</u>			
a) Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr)			
aa) für Erwachsene und Kinder über 7 Jahre		659,00 €	659,00 €
bb) für Kinder bis zu 7 Jahre		354,00 €	354,00 €
cc) Beisetzung einer Urne			
in einem Erdgrab		231,00 €	231,00 €
auf den Friedwiesen, in den Urnengärten und an Bäumen		231,00 €	231,00 €
in einer Urnennische		201,00 €	201,00 €
dd) Tieferlegung Sarg			
Erwachsene und Kinder über 7 Jahre		68,00 €	68,00 €
Kinder bis 7 Jahre		30,00 €	30,00 €
b) Mithilfe des Friedhofwärters beim Öffnen und Schließen von Grüften		68,00 €	68,00 €
c) Bestattung einer Tot- oder Fehlgeburt		201,00 €	201,00 €

d) Sarg- bzw. Leichenträger je Mann und Gang	30,00 €	30,00 €
e) Gebühr für einen Urnenträger	30,00 €	30,00 €
f) Gebühr für eine städtische Aufsichtsperson	30,00 €	30,00 €

5. Abräumung freigegebener Grabstätten durch die Stadt

a) Gräber bis 1,20 m Breite	354,00 €	354,00 €
b) Gräber ab 1,21 m Breite	445,00 €	445,00 €
c) Entfernen einer Urnenplatte	30,00 €	30,00 €
d) Entfernen Steinplatte von Urnengemeinschaftsgrab im Alten Friedhof	30,00 €	30,00 €
e) Entfernen eines Metallschildes eines Urneneinzelgrabes	22,00 €	22,00 €

6. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Ausgrabungen/Umbettungen

eines Verstorbenen während der Ruhezeit	994,00 €	994,00 €
von Gebeinen	801,00 €	801,00 €
Ausgraben einer Urne	206,00 €	206,00 €

Sachvortrag:

Die Stadt Kitzingen betreibt den Alten Friedhof (mit Leichenhalle), den Neuen Friedhof (mit Leichenhalle, Kühlanlage und Sezierraum), die Friedhöfe in Etwashausen und Hoheim jeweils mit Leichenhalle sowie die Friedhöfe Hohenfeld und Repperndorf.

Für die Bestattungseinrichtung sollen kostendeckende nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessene Gebühren erhoben werden (Kostenrechnende Einrichtung). Nach Art. 8 Abs. 4 KAG sind die Gebühren nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem der Gebührenpflichtige die öffentliche Einrichtung benutzt.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2011 - 2015 hatte der Bayer. Kommunale Prüfungsverband (BKPV) empfohlen, den Gebührenbedarf der Friedhöfe durch eine Gebührenkalkulation nach Maßgabe des Art. 8 KAG zu überprüfen. Der Kostendeckungsgrad wurde bisher durch einen Abgleich der Einnahmen und Ausgaben errechnet. Die Gebührenanpassungen erfolgten pauschal. Zuletzt wurden die Friedhofsgebühren im Jahr 2007 um 2 % erhöht. Der BKPV wurde beauftragt, den Gebührenbedarf für die Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen neu zu ermitteln.

Die nötigen Anpassungen der Friedhofsgebühren sind auf Basis der Zahlen der letzten Jahre (Nachkalkulation) sowie prognostisch für die nächsten vier Jahre (Vorauskalkulation) errechnet worden. Sie stellen allein auf Kostendeckung und nicht Gewinnerzielung ab.

Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehören die Betriebskosten (Personal-, Fremd- und Sachkosten), die Kosten der Verwaltung sowie eine angemessene Abschreibung und Verzinsung. Der Kalkulationszeitraum beträgt vier Jahre (2021 bis 2024).

Grundlage für die durch den BKPV erstellte Kalkulation bilden die Gebührenpositionen der aktuellen Friedhofsgebührensatzung, die Planansätze für das Haushaltsjahr 2020, die Rechnungsergebnisse für 2019, die Anlagennachweise 2018, die Aufstellung zum konkreten Arbeitsaufwand der Friedhofsgärtner sowie die von der Friedhofsverwaltung geführte Bestattungsstatistik mit Stand 31.12.2019.

Deutliche Auswirkung auf die Gebührenentwicklung haben die Kosten für die Generalsanierung des Neuen Friedhofs (Kalkulatorische Kosten). Hier wurde seit 2017 investiert, um die baulichen Anlagen des Neuen Friedhofs als würdevollen Ort des Abschiedes zu erhalten und zu optimieren. Mit dem neu geschaffenen Abschiedsraum hat sich auch ein neuer Gebührentatbestand ergeben, für den eine eigene Gebühr zu ermitteln war.

Während bei den meisten Bestattungsleistungen der Gebührenbedarf gestiegen ist, hat sich bei einigen Leistungen der Gebührenbedarf deutlich verringert wie aus der Anlage Vergleichsübersicht zu entnehmen ist (z. B. „Grüfte“ oder „Tieferlegung Sarg“).

In der Stadtratssitzung vom 24.09.2020 erhielt die Verwaltung den Auftrag die Gebührenkalkulation zu überarbeiten.

In beiden Alternativen wurde die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals von 2,5 % auf 1,0 % gesenkt. Dies wirkt sich mit rd. 18.940,00 € gebührenmindernd aus.

Im Zuge der Überarbeitung wurden die Gebühren für Arbeitsleistungen dahingehend angepasst, dass die Differenz zwischen der Sargbeisetzung und der Urnenbeisetzung verringert wurde. Dem Trend zur Urnenbeisetzung wird so versucht entgegenzuwirken.

Zudem wurde der Anteil des öffentlichen Grüns überarbeitet. Seitens des Gremiums wurde angeregt, den Anteil des öffentlichen Grüns weiter anzuheben. Die Verwaltung arbeitete aufgrund dieses Wunsches nun zwei Alternativen aus. Der Gebührenfestsetzung bei Punkt 2.1 liegen 20 % öffentliches Grün zugrunde. In Punkt 2.2 wurde die Gebührenfestsetzung mit dem angehobenen Anteil von 25 % öffentliches Grün kalkuliert.

Der BKPV wies in der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2011 – 2015 darauf hin, dass im Zuge der Anpassung der Gebührenkalkulation auch der Anteil des öffentlichen Grüns zu überprüfen ist. Bei der Kalkulation für die Jahre 2021 – 2024 erwiesen sich 20 % als angemessener Anteil des öffentlichen Grüns. Während der Überarbeitung zeigte sich, dass eine weitere Anhebung von 20 % auf 25 % keine nennenswerten Auswirkungen auf die Gebühren hat (nur unter 1. Grabgebühren; durchschnittlich rd. 3,00 € / Gebühr). **Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung vor, den Anteil von 20 % öffentlichen Grüns beizubehalten und die Gebühren aus Punkt 2.1 festzusetzen.**

Im Nachgang zur heutigen Beschlussfassung wird durch das Amt 3 eine Änderung der Friedhofsgebührensatzung veranlasst. Die neue Gebührensatzung wird dann ab dem 01.01.2021 in Kraft treten.

Steuerlicher Hinweis:

Die zu beschließenden Gebühren enthalten keine Umsatzsteuer. Durch die Änderung des § 2 b UStG könnte es jedoch sein, dass einzelne Leistungen umsatzsteuerpflichtig werden (Leistungen die keinen hoheitlichen Charakter aufweisen, z. B. Nutzung Leichenhaus da es auch private Anbieter gibt). Die mögliche Erhebung ist im Rahmen der Änderungssatzung für die Friedhofsgebühren zu berücksichtigen.

Anlagen:

Anlage 1 - Vergleichsübersichten Friedhofsgebühren